

Verordnung der Stadt Göppingen zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung — KatzenschutzVO)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 19.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Göppingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten.

2. „Katzenhalter“ eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Katzenhalter im Sinne der Nr. 2 gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn die Umstände der Auffindsituation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze darauf schließen lassen, dass die Katze die Gewohnheit abgelegt hat, zu einem Katzenhalter zurückzukehren oder das Tier von einer solchen Katze abstammt. Ein Indiz dafür, dass es sich um eine freilebende Katze handelt, ist die fehlende Kennzeichnung und Registrierung.

4. „freilaufende Katze“ eine Katze, die von einem Katzenhalter im Sinne der Nr. 2 gehalten wird und unkontrolliert freien Auslauf haben kann. Unkontrollierter freier Auslauf ist die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert wurde.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

Die Stadt Göppingen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende fortpflanzungsfähige Katzen in Obhut nehmen, um diese durch einen Tierarzt zu kennzeichnen und zu kastrieren. Im Anschluss soll die Registrierung erfolgen. Nach der Inobhutnahme kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.

(3) Ein vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführung der Halterpflichten nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

(1) Die Stadt Göppingen überwacht die Einhaltung des § 4 dieser Verordnung. Die Stadt Göppingen oder ein von ihr Beauftragter darf freilaufende Katzen zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Der Stadt Göppingen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

(3) Ein vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, 19.09.2024

Gez.:

Alex Maier
Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.